

wahr, daß von Seiten mancher Behörden keine große Neigung vorhanden ist, Sachverständige zu hören, zum großen Nachtheile der Betheiligten; denn sehr häufig werden in Folge dieser Unge-
neigtheit unzweckmäßige Beschlüsse gefaßt, die allerdings nach Umständen durch eine höhere Behörde wieder aufgehoben werden, durch die aber nichts desto weniger ein großer, nicht wieder gut zu machender Nachtheil entsteht. Ich halte es daher in jeder Weise für zweckmäßig, wenn die Fassung wieder angenommen wird, wie sie früher von der zweiten Kammer auf Vorschlag des Herrn Staatsministers beschlossen wurde, oder wenigstens das Wort „nöthigenfalls“ wegleibt, so daß in allen Fällen, die nicht ganz unzweifelhaft sind, die Sachverständigen gehört werden müssen.

Referent Abg. Todt: Ich kann den beiden Herren Abgg. nur dankbar sein, daß ihnen das, was wir früher vorgeschlagen haben, besser gefällt, als was die erste Kammer vorgeschlagen hat. Au. in, in Erwägung, daß mit der jenseitigen Fassung auch der Herr Regierungskommissar sich einverstanden erklärt hat und die Differenz in der vorliegenden Beziehung nicht so wichtig zu sein scheint, hat die Deputation sich allerdings dahin entschieden, der ersten Kammer beizutreten, und es ist das eben das von der Deputation Ihnen vorgelegte Gutachten. Man hat dabei allerdings nicht daran gedacht, was der Abg. Claus gerügt hat, daß nämlich dadurch ein Hemmschuh in das Gesetz gebracht, also gleichsam ein Rückschritt gut heißen würde. Es ist doch jedenfalls soviel gewiß, daß unter den Fällen, welche in Nachdruckssachen zur Entscheidung der Behörden gelangen werden, es auch sehr viele geben wird, wo ein Gutachten des Sachverständigenvereins völlig zu entbehren ist. Wenn man also ein Gutachten von Sachverständigen in den im Berichte bezeichneten Fällen als erforderlich ausgesprochen hat, so ist das Etwas, womit alle Parteien zufrieden sein können. Denn soll, wie der Abg. Claus wünscht, bestimmt werden, daß in allen Fällen das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden muß, so ist zugleich mit ausgesprochen, daß den Parteien unnöthige Kosten gemacht werden sollen. Ich sehe aber nicht ein, warum ein Gutachten nöthig sein soll in ganz einfachen Fällen, z. B. wenn der Angeklagte geständig ist, daß er den Nachdruck verübt hat u. dergl. Dahin aber würde es, wollte man nach dem Vorschlage des Abg. Claus das Wort „nöthigenfalls“ in Wegfall kommen lassen, kommen. Etwas Anderes ist es, wenn man die frühere Fassung annimmt. Diese geht nicht so weit. Wenn man aber die Fassung der ersten Kammer mit Auslassung des Wortes „nöthigenfalls“ annehmen wollte, so spräche man aus, daß das Gutachten der Sachverständigen stets eingeholt werden solle. Dazu könnte ich nicht meine Zustimmung geben, denn ich sehe nicht ein, warum den Parteien unnöthige Kosten gemacht werden sollen. Sollte aber die geehrte Kammer lieber wollen, daß man in der vorliegenden Beziehung den frühern Beschluß aufrecht erhalte, so sehr zu beklagen wird sich darüber nicht sein. Inzwischen wird es allerdings eine Differenz geben, und das ist eigentlich der Grund gewesen, weshalb man der jenseitigen Kammer beigetreten ist. Es wird aber auch, wenn man die Fassung der ersten Kammer annimmt, damit nicht ausgesprochen, daß die Behörde das Gutachten von Sachverständigen

nicht einholen solle, wenn es auch nicht grade dringend nothwendig erscheint. Ich glaube vielmehr, sie wird in allen den Fällen, wo sie es bedarf, nicht verfehlen, sich den Rath Sachverständiger zu erbitten.

Stellv. Abg. G e h e: Es scheint mir, daß das Wort „nöthigenfalls“ den ganzen Zweck der §. alterirt und die Zuziehung von Sachverständigen in die Willkür der Behörden setzt. Ich glaube, dieser Eintritt der Willkür findet nicht statt, wenn hier gesagt würde: „in zweifelhaften Fällen.“ Es würde also, wenn der Thatbestand nicht aus ganz unwiderlegbaren Beweisen hervorgeht, das Gutachten der Sachverständigen in allen Fällen zu hören sein. Wenn wir bei der Fassung bleiben, so würde ich dafür sein, das Wort „nöthigenfalls“ zu streichen und dafür zu setzen: „in zweifelhaften Fällen.“

Referent Abg. Todt: Ich glaube nicht, daß das eine wesentliche Verbesserung sein wird, was der Abg. vorschlägt, denn das „nöthigenfalls“ geht eben auf die zweifelhaften Fälle. Also wenn ein Zweifel eintritt, so ist das ein „nöthiger Fall.“

Stellv. Abg. G e h e: Die Competenz, darüber zu entscheiden, würde immer das Gericht haben.

Referent Abg. Todt: Das Gericht wird aber auch zu bestimmen haben, ob ein Zweifel vorliegt.

Abg. Brockhaus: Wenn von dem Herrn Referenten angeführt wurde, daß den Parteien unnöthige Kosten verursacht werden würden, so hat er darin wohl nicht ganz Recht. Wenigstens finden in Preußen, wo das Institut der Sachverständigen besteht, dergleichen Kosten nicht statt, und auch in Sachsen wird wohl für das Gutachten der Sachverständigen Nichts zu bezahlen sein. Diese Einrichtung wird für Schriftsteller und Buchhändler sehr wichtig sein, und ich glaube anführen zu dürfen, daß die am meisten bei diesem Gesetz Betheiligten einigen Werth darauf legen, wenn die Deputation geneigt wäre, zu dem frühern Beschlusse zurückzugehen. Ich muß wiederholen, daß manchen Behörden in lit. rarischen Dingen durchaus Nichts zweifelhaft ist, während sich doch zuletzt zeigt, daß zu Zweifeln wohl Veranlassung vorhanden war. Es wird ein Sachverständigenverein besonders für Dresden und Leipzig wichtig werden, nicht gar zu häufig werden Fälle vorkommen, über die sein Gutachten zu erfordern sein wird, und in einem solchen Falle ist er ja leicht zusammenzurufen, es wird also deswegen gar kein Aufenthalt stattfinden. Diese Einrichtung wird den Erfolg haben, daß im Allgemeinen ein größeres Vertrauen zu den Entscheidungen der Behörden in lit. rarischen Dingen stattfindet, und es ist darin überhaupt der Weg gegeben, die Ausübung des Gesetzes mit der lebendigen sich immer fortbildenden Praxis in Uebereinstimmung zu halten. Ich würde es also für zweckmäßiger halten, bei der früher angenommenen Fassung stehen zu bleiben.

Referent Abg. Todt: Die Deputation ist mit dem geehrten Abgeordneten ganz einverstanden, daß in den Fällen, wo nur irgend Zweifel vorliegen, die Behörden wohl thun, das Gutachten Sachverständiger einzuholen, kann aber damit nicht einverstanden sein, daß in allen Fällen ohne Unterschied dieses Gutachten eingeholt werden müsse. Das würde aber erreicht